

Dr. Woermann von der Gemäldegalerie zu Dresden, die besagten, daß die Bilder unecht seien.

Gegen dieses Urteil hatte der Beklagte Berufung eingelegt. In dieser war u. a. ausgeführt, daß Beklagter die Bilder erst wieder zurückkaufen wollte mit einem Zuschlage von 500 M und Kläger das abgelehnt hatte. Das Oberlandesgericht Hamm als Berufungsinstanz hörte noch das Gutachten des Direktors der Königlichen Gemäldegalerie im Haag, Dr. Bredius, der feststellte, daß das erste Bild von Dow, einem ehemaligen Schüler des Rembrandt, eine Kopie des Rembrandtbildes »Petrus im Gefängnis« sei und von Dow in der Werkstatt Rembrandts angefertigt worden sei, während das andre Gemälde von Haedaert mit einem Gemälde dieses Meisters nicht identisch sei, da ihm Frische der Darstellung und Einheitlichkeit der Färbung fehlten. Demgemäß wurde die Berufung zurückgewiesen.

Die vom Beklagten gegen dieses Urteil beim Reichsgericht eingelegte Revision hatte den Erfolg, daß das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm eines prozessualen Einwandes halber aufgehoben und an das Oberlandesgericht Hamm zur nochmaligen Beratung zurückverwiesen wurde.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Sich selbst nachgedruckt hat der Techniker M. Das Landgericht Wiesbaden hat ihn aber am 21. März vorigen Jahres deswegen nicht verurteilt, sondern nur wegen eines andern Vergehens, nämlich wegen unlautern Wettbewerbs zu 300 M Geldstrafe. Er betrieb früher mit zwei Teilhabern in Frankfurt a. M. eine Fabrik und trat dann aus. Für die damalige Firma hatte er eine Abhandlung verfaßt, die in dem Preisverzeichnis abgedruckt wurde. Als er später ein eignes Geschäft begründete (in Höchst), druckte er jene Abhandlung in seiner Preisliste ebenfalls ab. Sie ist, wie das Gericht festgestellt hat, Eigentum der Gesellschaft geblieben und durfte vom Angeklagten nicht nachgedruckt werden. Doch hat ihm das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt. In dessen wurde die Vernichtung der Nachdruckexemplare ausgesprochen. Des unlautern Wettbewerbs hat sich der Angeklagte dadurch schuldig gemacht, daß er versucht hat, einen Buchhalter seiner früheren Teilhaber zum Verrat von Geschäftsgeheimnissen zu bestimmen. — Seine Revision wurde am 9. d. M. vom Reichsgericht verworfen. L.

Druckfehler. — In Nr. 28 d. Bl. sind in dem G. Hölcher'schen Artikel: »Vom Basler Papier und seinen Wasserzeichen« auf Seite 1141, Spalte 2, Zeile 2, die Worte »Härte des Papiers« zu berichtigen in »Güte des Papiers«.

Verein Berliner Kolportagebuchhändler. — Der Verein Berliner Kolportagebuchhändler versammelt sich am 11. d. M., abends 7/9 Uhr, im »Deutschen Hof«, Luckauer Straße 15, mit seinen Gästen zur Feier seines fünfundsanzwanzigjährigen Bestehens.

Musikalienhandel in Österreich-Ungarn. — Der Vorstand des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler veröffentlicht in Nr. 6 der Österreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz vom 8. Februar 1905 eine ins einzelne gehende Tabelle der von ihm genehmigten Verkaufsbestimmungen im Musikalienhandel. Wir geben diese Bestimmungen nachstehend im Auszuge wieder:

1. Ordinär-Artikel:
25% Rabatt zulässig.
2. Netto-Artikel:
10% zulässig bei Artikeln, die vom Verleger mit 50% geliefert werden.
3. Netto-Artikel:
5% zulässig bei Artikeln, welche vom Verleger mit 33 1/3% bis 40% geliefert werden.
4. Ohne Rabatt werden abgegeben Artikel, welche vom Verleger mit weniger als 33 1/3% geliefert werden, und Bücher.
5. Besondere Bestimmungen für Artikel französischen, italienischen und englischen Verleges:
 - a) Französischer Verlag: Ordinärartikel ohne aufgedruckte Markpreise sind zu berechnen: 1 Frank = 40 Heller netto. Ordinärartikel mit aufgedruckten Markpreisen können mit 25% von dem Markpreise rabattiert werden.

b) Italienischer Verlag: Ordinärartikel einschließlich jener der Firma Ricordi ohne aufgedruckte Markpreise sind zu berechnen: 1 Lira = 50 Heller netto. Ordinärartikel mit aufgedruckten Markpreisen können mit 25% von dem Markpreise rabattiert werden.

c) Englischer Verlag: Ordinärartikel: 1 Schilling = 60 Heller netto, 1 Penny = 5 Heller netto. Nettoartikel: 1 Schilling = Kronen 1.44 netto, 1 Penny = 12 Heller netto.

Anmerkung: Maßgebend ist der Normalrabatt, nicht der Ausnahmsrabatt, den einzelne Sortimentere seitens einiger Verleger genießen.

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Marché des livres d'occasion (Der antiquarische Büchermarkt). Publication mensuelle, distribuée franco par poste. Administration: Librairie H. Welter à Paris:

XXIII^e Année No. 9 à 12. H. K. L.: Archéologie, Inscriptions, Histoire et Géographie anciennes. Numismatique. Antiquités privées, Mythologie, Néo-Latins, Néo-Graeca. Byzance. Ile de Chypre. Philologie grecque et latines. 8°. S. 313—408. No. 53 854—55 278.

XXIV^e Année No. 13 M. Droit. Jurisprudence. Diplomatie. 8°. S. 409—440. No. 53 497—53 853.

Personalnachrichten.

† Adolph von Menzel. — Der hochbetagte Altmeister der zeichnenden und malenden Kunst Adolph von Menzel, geboren am 8. Dezember 1815 in Breslau, ist am 9. d. M. in Berlin gestorben. Es ist ihm nicht vergönnt gewesen, den nahe bevorstehenden Abschluß seines neunzigsten Lebensjahres zu begehen, zu dessen Feier, wie der Reichsanzeiger schreibt, »sein dankbarer König ihm neue Ehrungen zugebracht hatte«.

Aus der großen Zahl seiner Werke seien hier die folgenden zusammengestellt: Künstlers Erdenwallen (6 lithographische Blätter) — 12 Blätter aus der Brandenburgischen Geschichte (Lith.) — Die Schachspieler (Ölgemälde) — Die Rechtskonsultation (Ölgemälde) — Die Toilette (Ölgemälde) — Weltgeistlicher und Mönch (Ölgemälde) — Der Gerichtstag (Gemälde) — 400 Illustrationen zu Kuglers Geschichte Friedrichs des Großen (Holzschnitte) — 200 Illustrationen zu den Werken Friedrichs des Großen (Holzschnitte) — Einzug Heinrich des Kindes und seiner Mutter in Marburg (Karton) — Christus unter den Schriftgelehrten (Transparent und Lithographie) — Christus treibt die Wechler aus dem Tempel (Transparent) — Adam und Eva (Transparent) — Die Armee Friedrichs des Großen in ihrer Uniformierung (600 kolorierte Lithographien, 3 Bände) — Aus König Friedrichs Zeit (12 Holzschnittblätter) — Die Tafelrunde Friedrichs des Großen in Sanssouci (Ölgemälde) — Flötenkonzert in Sanssouci (Ölgemälde) — Friedrich der Große auf Reifen (Ölgemälde) — Die Huldigung der schlesischen Stände (Ölgemälde) — Friedrich der Große und die Seinen bei Hochkirch (Ölgemälde) — Begegnung in Reife zwischen Friedrich dem Großen und Josef II. (Ölgemälde) — 2 Kartons: Gestalten von Hochmeistern für das Schloß in Marienburg — Blücher und Wellington bei Waterloo (Ölgemälde) — 12 Souachemalereien zur Erinnerung an das »Fest der weißen Rose« (1829) — Souachemalereien für ein »Kinderbuch« — Die Krönung König Wilhelms I. in Königsberg (Ölgemälde) — Die Abreise König Wilhelms I. zur Armee 1870 (Ölgemälde) — Das Ballsouper (Ölgemälde) — Kaiser Wilhelm I. Cercle haltend (Ölgemälde) — Sonntag im Tuileriengarten (Ölgemälde) — Ein Restaurant der Pariser Weltausstellung 1867 (Ölgemälde) — Gottesdienst in der Buchenhalle bei Kösen (Ölgemälde) — Eisenwalzwerk (Ölgemälde) — Prozession in Hofgastein (Ölgemälde) — Gemüsemarkt in Verona (Ölgemälde) — Illustrationen zu G. v. Kleists »Zerbrochenem Krug« (Holzschnitt) — Der Faschingsmorgen (Souachemalerei) — Szenen aus der japanischen Ausstellung in Berlin (Souache) — Brunnenpromenade und Biergarten in Rissingen (Souache) — Eine Fahrt durch schöne Natur (Szene im Eisenbahncoupé) (Souache) — Am Kirchenportal (Souache).

Adolph von Menzel war Wirklicher Geheimer Rat und führte den Titel »Ezzellenz«. Er war Ritter höchster Orden, unter anderem des Schwarzen Adlerordens, auch Kanzler der Friedensklasse des Ordens pour le mérite. Die Stadt Berlin hatte ihn an seinem achtzigsten Geburtstag zu ihrem Ehrenbürger ernannt.